

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Holz der RD Recycling Deutschland GmbH, Preußisch-Oldendorf

### § 1 Geltungsbereich, Vertrag, Vertragsgegenstand

1. Die folgenden Bedingungen sind Bestandteil unserer Verkäufe von aufbereitetem Altholz, z.B. von Hackschnitzeln und anderem Shreddermaterial (im folgenden "Ware"). Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher i. S. v. § 13 BGB.
2. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nur, wenn sie ausdrücklich in einen Auftrag einbezogen werden. Auch dann aber gelten die vorliegenden AGB Verkauf, soweit Einkaufsbedingungen des Käufers keine Regelung treffen.
3. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten erst als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt bzw. wenn Versandanzeige, Lieferschein oder Rechnung erteilt worden ist, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist.
4. Die Warenbeschreibungen unserer Produkte beinhalten keine Beschaffens- oder Haltbarkeitsgarantien. Soweit Werkstoffnormen für unsere Produkte nicht bestehen, liefern wir unsere Produkte in guter handelsüblicher Beschaffenheit. Eine Garantie im Sinne des § 443 BGB geben wir nicht, es sei denn, dass sie und ihre Rechtsfolgen schriftlich vereinbart werden.

### § 2 Abholung, Lieferung und Abnahme

1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung: im Werk, im Übrigen: an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser dadurch entstehende Kosten.
2. Die Ware ist durch den Käufer rechtzeitig schriftlich oder fernmündlich abzurufen, sofern nicht ein Lieferplan vereinbart ist.
3. Halten wir vereinbarte Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) nicht ein, ist der Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Erschweren oder verzögern von uns nicht zu vertretende Umstände die fristgerechte Auftragsausführung, sind wir berechtigt, die Leistungszeit (Lieferung/Restlieferung) um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns die Lieferung/ Restlieferung unmöglich wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.  
Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel oder Mängel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist und die wir nicht vorhersehen und auch bei Anwendung der Sorgfalt, die uns in eigenen Angelegenheiten obliegt, nicht abwenden konnten. Wir werden bei auftretenden Liefererschwerissen/-verzögerungen den Käufer unverzüglich informieren.
4. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das anliefernde Fahrzeug diese ohne Gefahr und z.B. auf für schwere Lkw befahrbaren Flächen erreichen und wieder verlassen können. Andernfalls haftet der Käufer für daraus entstehende Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten. Das Entladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Für dabei verursachte Verschmutzungen ist der Käufer verantwortlich. Sofern nicht Anhaltspunkte für anderes offenkundig sind, gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Empfangsbestätigung bevollmächtigt.
5. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Behinderung nicht zu vertreten.

6. Bei Abholung der Ware durch den Käufer oder einen von ihm beauftragten Dritten trägt der Käufer bzw. der beauftragte Dritte die alleinige Verantwortung für die betriebs- und beförderungssichere Beladung der Ware. Insbesondere ist der Käufer bzw. der beauftragte Dritte für die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen zulässigen Gesamtgewichts und die bestehenden Vorschriften über die ordnungsgemäße Ladungssicherheit allein verantwortlich.

### § 3 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht, wenn die Ware auf Wunsch des Käufers, der Unternehmer ist, an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt wird, in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware an den Versandbeauftragten ausgeliefert ist, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt, bei Transport mittels fremder wie unserer eigenen Fahrzeuge.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

### § 4 Mängel

1. Die Haftung für Mängel entfällt, wenn Käufer, der Unternehmer ist, oder von ihm beauftragte oder als bevollmächtigt geltende Personen unsere Ware mit Material anderer Lieferanten vermengt, es sei denn, die Vermengung hat den Mangel nicht herbeigeführt.
2. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art, einschl. der Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Warensorte, sind von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich nach Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ab-lieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt.
3. Für die Obliegenheit von Kaufleuten zur unverzüglichen Untersuchung und zur Rüge der Ware gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass zur Erhaltung der Rechte des Käufers der rechtzeitige Eingang der Mängelrüge bei uns erforderlich ist.
4. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Mängel, einschließlich der Lieferung einer anderen als der vereinbarten Warensorte oder Mengenabweichungen sind ausschließlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Andere Personen, insbesondere Fahrer, oder Disponenten sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt
5. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind oder wir auf die Teilnahme verzichtet haben.
6. Beanstandete oder erkennbar mangelhafte Ware darf der Käufer nicht verarbeiten. Für Schäden, die aus der Nichtachtung dieser Verpflichtung erwachsen, haften wir nicht. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache, schlägt dieses fehl, ist der Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziffer VI.

**Anschrift:**  
RD Recycling Deutschland GmbH  
Langenhegge 3  
32361 Preußisch Oldendorf  
Tel. 0049 (0) 5742 704252  
Fax. 0049 (0) 5742 9222322

**Geschäftsführer:**  
Herr A.J. Hekman  
**Handelsregister:**  
Bad Oeyenhausen HRB 12932  
**Steuernummer:**  
5331 / 5727 / 1851

**UST – Ident – Nr.:**  
DE281493808  
**Bankverbindung:**  
Volksbank Lübbecke Land eG, Bahnhofstr. 3, 32312 Lübbecke  
BLZ 49092650 / Konto-nr. 1004 8850 00  
IBAN: DE41 4909 2650 1004 8850 00 ( BIC: GENODEM1LUB )

7. Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware (nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB). Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche (nicht jene nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB) verjähren ein Jahr ab Ab-lieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

#### § 5 Schadensersatzansprüche

1. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, oder nicht durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung, oder nicht durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist, oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

#### § 6 Sicherungsrechte

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt Nebenforderungen unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten.
2. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in VII.1. Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der anderen Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen fort. Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieses Absatzes entspricht dem Gesamtbetrag der in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10 %.
3. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

#### § 7 Zahlungsbedingungen

1. Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unsere Selbstkosten, insbes. für Vorkommen, Fracht, Kraftstoff und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu korrigieren; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Korrektur zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises um mehr als 10 %, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Unabhängig von der Berechnung der Frachtvergütung kann für Lieferungen, die nicht in vollen Nutzlast-Ladungen der jeweiligen Transportmittel bestehen, ein angemessener Aufschlag (Solo-Zuschlag) berechnet werden. Sonderkosten des Transports gehen zu Lasten des Käufers.

3. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Der Abzug von Skonto bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung und wird nach den am Tage der Lieferung gültigen Sätzen nur dann gewährt, wenn sämtliche älteren fälligen Rechnungen beglichen sind. Skonto auf den Frachtanteil wird nicht gewährt. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug beanspruchen wir Verzugszinsen mindestens in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz; gegenüber Unternehmern beanspruchen wir Verzugszinsen mindestens in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens.
4. Auf unser Verlangen wird der Käufer seiner Bank einen Abbuchungsauftrag zur Einlösung fälliger Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto mittels Lastschriftverfahren zu unseren Gunsten erteilen. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.
5. Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass sein Anspruch, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
6. Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
7. Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen oder wenn nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung beantragt wird, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die uns noch obliegenden Lieferungen oder Leistungen verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, können wir von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Die Frist ist entbehrlich, wenn der Käufer zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht imstande ist, z.B. wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers beantragt wurde.
8. Sind unsere Rechnungen überfällig, dürfen wir solange von weiteren Lieferungen und Leistungen absehen, bis diese Rechnungen ausgeglichen sind. Unsere Rechte aus §§ 273, 320-323 BGB bleiben unberührt.

#### § 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlußbestimmungen

1. Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Werk. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Hauptverwaltung.
2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Hauptverwaltung.
3. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gespeichert. Zur Vertragsabwicklung können die Daten innerhalb der Auftragsdatenverarbeitung an beauftragte Unternehmen übermittelt werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dasselbe gilt für unwirksame Teile teilbarer Bestimmungen.